

“Aber Anbindehaltung ist doch erlaubt?”

Einblicke in die aktuelle Diskussion
rund um die Anbindehaltung von Rindern
sowie mögliche “Fallstricke” und Lösungsmöglichkeiten

Sommer 2026

Irene Pfeiffer & Thomas Schmidt (BBV), Dr. Jan Harms (LfL), Georg Sachsenhammer (LKV)

Ausgangslage: Anbindehaltung steht in der Kritik

- Verbot der Anbindehaltung von Schweinen 1994
- Verbot der Anbindehaltung von Kälbern 1997
- Verbot der Anbindehaltung von Pferden 2014
- ~~Verbot der Anbindehaltung von Rindern (Gesetzesentwurf 2024)~~

→ Anbindehaltung von Rindern über 6 Monaten ist “erlaubt”

- im Rahmen bestehender rechtlicher Grundlagen
- unter dem kritischen Blick der Gesellschaft
- unter dem Druck der Molkereien
- unter dem Druck von Tierrechtsorganisationen (Anzeigen)
- mit ungewisser Zukunft (Bayern: bewahrend, Niedersachsen: Erlass 2026)

Themenüberblick:

- Anzeigen aktivieren die Veterinärverwaltung – **oder auch nicht?!**
- Was Sie tun können, um dem Vorwurf des Vorsatzes zu **entkommen**
- Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen:
Wie muss Anbindehaltung aussehen, damit sie **“erlaubt”** ist?



Bayerischer
BauernVerband



LfL

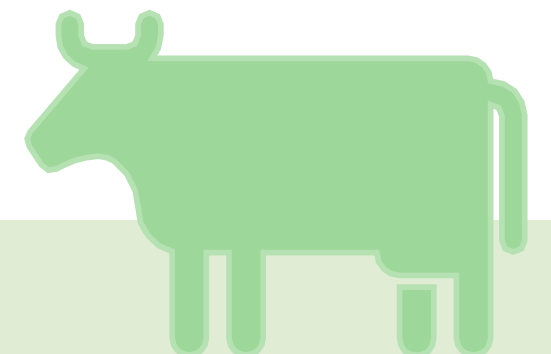
- **Optimierungsmöglichkeiten** in Anbindehaltungen
Dr. Jan Harms
- Was leistet die **Kuhkomfortberatung** des LKV vor Ort?
Georg Sachsenhammer



BAYERN

Anzeigen von Tierrechtlern aktivieren die Veterinärverwaltung – oder auch nicht?!

- In letzter Zeit häufen sich Anzeigen, die Tierrechtsorganisationen in Bezug auf Betriebe mit Anbindehaltung bei den Veterinärämtern stellen
- Auch besorgte Verbraucher melden immer häufiger.
- Bildmaterial wird teils von öffentlichem Grund aus erstellt.
- Zum Umgang mit unbefugtem Betreten (“Stalleinbruch”) → siehe Onlinevorträge BBV-Bildungswerk bzw. Homepage
- Anbindehaltung selbst ist nicht verboten (“Vertrauensschutz”) und eine Meldung kein Grund für eine Kontrolle – aber **Begleitvorwürfen** ist nachzugehen.
- → **Machen Sie sich möglichst wenig angreifbar!**



Begleitvorwürfe

– Machen Sie sich möglichst wenig angreifbar!

Tipps aus der Praxis:

- Lage und Einsehbarkeit des Betriebs? Gepflegter Gesamteindruck?
- Sind die Kühe „wohlgenährt“ und sauber?
- Sind Mistecken abgeschoben?
- Sind die Klauen & Gelenke in gepflegtem Zustand? Liegen Lahmheiten vor?
- Ist der Sitz der Anbindevorrichtungen gut?
- Sieht das Futter ansprechend aus? Ist es erreichbar?
- Kälber, z. B. in Iglus: nicht mit Stroh sparen (Nesting Score ;-), Wasser, Futter, Sonnen-/Wetterschutz
- Weidehaltung (z. B. von Jungtieren): Wasser, Schatten, Witterungsschutz, ggf. Erklärschild mit Tel. Ansprechpartner
- Wie sehen weitere Tierarten aus, z. B. Katzen, Kaninchen?

→ Laien sind häufig wenig fachlich, aber sehr emotional unterwegs!

“Tierquälerei” setzt vorsätzliches Handeln voraus

- Wenn Anbindehaltung angezeigt wird, ist jemand der Ansicht, dass „Tierquälerei“ betrieben wird, beispielsweise durch die weitgehend fehlende Bewegungsmöglichkeit.
- „Tierquälerei“ setzt allerdings vorsätzliches Handeln voraus.
- Wenn Sie sich um „Tierwohl“ bemühen, zeigen Sie damit Ihre gute Absicht, und es kann Ihnen kein Vorsatz mehr unterstellt werden.
 - LKV-Kuhkomfortberatung
 - Umbaumaßnahmen / Haltungsoptimierung
 - Teilnahme an Fortbildungen
 - Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wie dieser

Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen: Wie muss Anbindehaltung aussehen, damit sie “erlaubt” ist?

Allgemeine Grundlage: Tierschutzgesetz §2:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- **Leiden durch Bewegungsmangel wird juristisch diskutiert → aktuell toleriert**
 - **Schmerzen, Leiden & Schäden jenseits davon dürfen nicht auch noch vorkommen!**

Beispiele für Schmerzen, Leiden, Schäden:

- Alopezie / Haarverlust, Lichenifikation / Hautverdickung wg. Juckreiz o. Reibung (Schaden)
- eingewachsene Kette (Schaden, Schmerzen)
- Bursitiden / Schleimbeutelentzündung (Schaden)
- Dekubitalstelle / Liege- oder Druckgeschwür (Schmerzen)
- Wasserversorgung (Leiden)
- Stehen und Liegen auf Rosten (Schäden)
- plattige Verdreckung (Leiden)
- mangelhafte Klauenpflege (Schäden, Schmerzen)
- Lahmheit (Schmerzen, Leiden)
- fehlende Abliegemöglichkeit (Leiden)
- starre Halsrahmen (Leiden)
- elektrischer Kuh-Trainer (Verbot)
- Schwanzfixation (Leiden)

➤ **Managementthemen**

➤ **Bauliche Themen**

Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen: wie muss Anbindehaltung aussehen, damit sie “erlaubt” ist?

Kälberhaltung in Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TSchNutztV) konkret geregelt: Anbindeverbot, Einzel-/Gruppenhaltung, Platzansprüche, Bodenbeschaffenheit

TSchNutztV hat auch Kapitel zu Schweinen, Legehennen, Kaninchen
– nicht aber zu Rindern älter als 6 Monate.

Wenn kein Gesetz & keine Verordnung mit genauen Haltungsvorgaben existiert, wer gibt dann den Rahmen vor? Ist dieser rechtsverbindlich?

- Europaratsempfehlungen für die Haltung von Rindern (1988)
- TVT-Merkblatt 111: Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes (2006)
- Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, Niedersachsen (2007)
- Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (2022)

Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen: wie muss Anbindehaltung aussehen, damit sie “erlaubt” ist?



Beispiel aus der bayerischen Mastrinderleitlinie: Erforderliche Standmaße in der Anbindehaltung

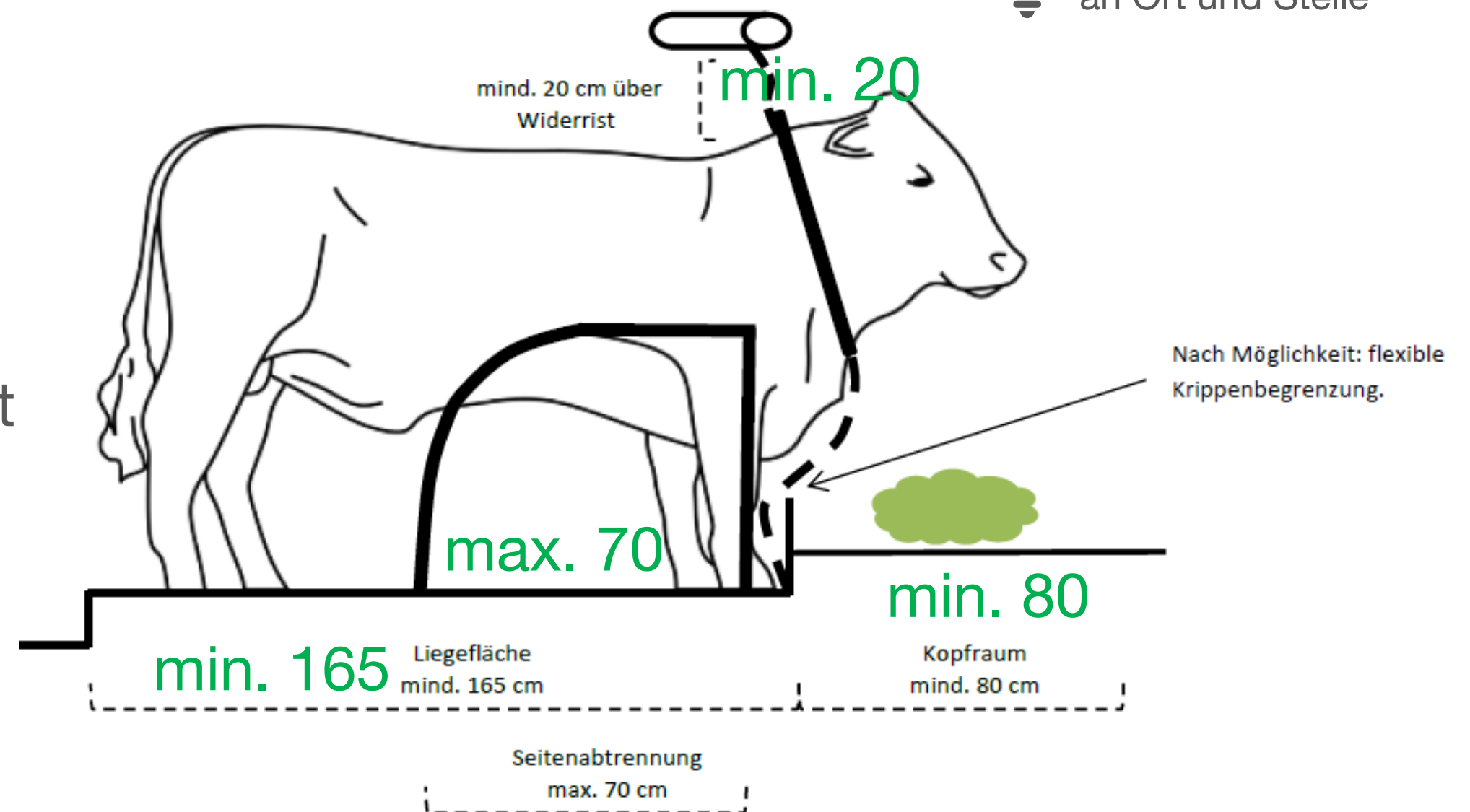
Die Stand- bzw. Liegefläche in der Anbindehaltung muss

- so lang sein, dass die Tiere in physiologischer Körperhaltung **auch mit den Hinterbeinen darauf stehen können** und
- **eingestreut** oder mindestens mit einer **Gummiauflage + geringer Einstreu** ausgestattet sein.

Gitterroste:

Auftrittsbreite mindestens 2 cm
Zwischenraum maximal 3,5 cm

💡 Bewegungsspielraum
an Ort und Stelle



© J. Musall

Fazit:

- Anbindehaltung von Rindern über 6 Monaten **ist nicht verboten**.
- Die Rinder müssen **frei von Schäden** durch das Haltungssystem sein.
- Andere Gründe für Schmerzen, Leiden & Schäden dürfen sich **nicht addieren**.
- Anbindehaltung steht unter starker **Beobachtung** durch:
 - Gesellschaft
 - Tierrechtler
 - Kontrollen (- weil nun klar ist, dass es keine Befristung gibt!)

Wenn Sie die Anbindehaltung ohne Ärger weiter betreiben möchten, ist Ihr Engagement fürs Tierwohl gefragt!

- Informieren Sie sich, lassen Sie sich beraten (← Vorsatzvorwurf)
- Betrachten Sie Ihren eigenen Anbindestall einmal neutral, messen Sie ggf. nach (→ Wissensvorsprung)
- Bei bestehendem Handlungsbedarf: Tipps erhalten Sie im weiteren Vortrag oder bei der LKV-Kuhkomfortberatung!

... und das Beste zum Schluss: **Viele der Maßnahmen zahlen sich auch für Sie aus!**